

Sehr geehrte Gäste und liebe Mitglieder,

endlich ist es so weit!

Nach langer Zeit dürfen wir endlich unsere Appartements für Sie am **19. Mai 2021** öffnen und ersuchen Sie höflichst um **Einhaltung der neuen Covid 19-Regeln** im Anschluss.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt.

Neue COVID 19- Öffnungsverordnung

Diese Verordnung tritt per 19. Mai 2021 in Kraft und sieht bis vorläufig 30.Juni 2021 folgende Regelungen **für Beherbergung**, vor:

EINTRITT: GETESTET, GENESEN, GEIMPFT

Für den Eintritt/Zutritt zu Beherbergung ist in der Regel ein Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vorzuweisen.

Damit sind **alle getesteten, genesenen oder geimpften Personen** gemeint, **die** mit Testung, überwundener Erkrankung oder Impfung **diesen Nachweis** erfüllen.

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr benötigen keinen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.

Folgendermaßen sieht die Regelung im Detail aus:

Getestet:

- **Negativer PCR-Tests** (maximal 72 Stunden alt – Gültigkeit 3 Tage)
- **Antigen-Tests** (maximal 48 Stunden alt – Gültigkeit 2 Tage)
- **Antigen-Selbsttests** mit digitaler Lösung (maximal 24 Stunden alt – Gültigkeit 1 Tag)
- Ausnahmsweise **Antigen- Selbsttest** unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte oder einer von ihm beauftragten Person vor Ort: dieser Test gilt nur für diesen einen Besuch der Betriebsstätte. Der Test muss unmittelbar vor oder nach Betreten der Betriebsstätte vorgenommen werden.
- **Für Kinder sollen Schultests als Eintrittstests anerkannt werden.**

Genesen:

- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion
- Vorlage eines „Absonderungsbescheids“: Personen, die mit dem Coronavirus infiziert waren, sind ein halbes Jahr nach Genesung von der Testpflicht ausgenommen.
- Nachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2.
- Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Geimpft:

- Nachweis über eine erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf oder
- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf, oder
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf

oder

- Impfung, wenn nicht länger als 9 Monate zurückliegt und wenn 21 Tage vor Impfung positiver PCR-Test bzw. vor der Impfung Nachweis neutralisierender Antikörper vorlag.

Datenschutz:

Sofern ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorzuweisen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Mit besten Grüßen

Frau Rusan Erkol

Sowegeno Reisen GmbH
Karl Waldbrunner Platz 1/2
1210 Wien
Tel. 01/313 16 -83765